

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Telfs

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2008, FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2008, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Arten der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Friedhofes St. Georgen, des Pfarrfriedhofes Peter und Paul und des Friedhofes Mösern werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- a) Gebühren für die Grabstättenbenutzungsrechte im Sinne der Friedhofsordnung der Marktgemeinde Telfs (Grabbenützungsgebühren),
- b) Gebühren für die Grabarbeiten (Beerdigungsgebühren),
- c) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle (Leichenhallengebühren),
- d) Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung von Grabmälern (Grabmalgebühren),
- e) Einmalige Gebühr für das Betonband und die Gestehungskosten der Urnennischen,
- f) Besondere Gebühren (z.B. Zuschlag Kühlvitrine, Mehrarbeiten, Weggebühr etc.), die sich aus dem effektivem Mehraufwand ergeben.

§ 2

Grabbenützungsgebühren

(1) Die Grabbenützungsgebühren betragen für die Dauer von 5 Jahren:

- a) für das Einzelgrab € 110,00
- b) für das Familiengrab € 220,00
- c) für das Urnengrab € 100,00

Für die Arkadengräber im Pfarrfriedhof Peter und Paul wird der effektiv dafür anfallende Erhaltungs- und Verwaltungsaufwand verrechnet.

Vorauszahlungen der Grabbenützungsgebühr sind jeweils mit einem Mehrfachen der vorangeführten Gebühr möglich. Sie dürfen jedoch höchstens das Fünffache, das ist somit für 25 Jahre, erreichen.

(2) Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 10 Jahren erlischt das Grabnutzungsrecht. Eine Verlängerung ist gemäß § 11 (1) der Friedhofsordnung möglich.

Bei Vorauszahlungen der Grabbenützungsgebühr erlischt das Grabnutzungsrecht nach Erreichen der bezahlten Benützungsdauer.

§ 3

Beerdigungsgebühren, Betonbandgebühr, Gestehungsgebühr für Urnennische und sonstige Gebühren

(1) Für die Grabarbeiten und Exhumierung von Leichnamen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes € 300,00
- b) für das Öffnen und Schließen bei Tieflegung € 370,00
- c) für die Erdbestattung einer Urne € 90,00
- d) für die Erdbestattung eines Kleinkindes bzw. ‚Sternenkindes‘ € 130,00
- e) für die Exhumierung oder das Tieferlegen eines Leichnams das Doppelte von b)
- f) für die Entfernung des Grabmales (ohne Müllgebühren).....€ 80,00.

(2) a) In diesen Gebühren sind enthalten: Die Grabmacherarbeiten, Überstunden, Erschwerniszulagen, anteilige Kosten des Friedhofswärters und des Bauhofes, Kosten für Geräte und Werkzeuge.

b) Besondere Gebühren wie z.B. Zuschlag Kühlvitrine, Mehrarbeiten, Weggebühr etc., werden nach effektivem Mehraufwand in Anlehnung an die Facharbeiter-Stundensätze der Gemeindewerke Telfs Ges.m.b.H. verrechnet.

c) Für Beerdigungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein 50 %iger Zuschlag verrechnet.

(3) Soweit von der Marktgemeinde Telfs Betonfundamente, die das sofortige Aufstellen von Grabmälern gestatten, angebracht wurden, und die Erstellung der Urnennischen ist hiefür eine einmalige Gebühr

Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Telfs

für das Einzelgrab von	€	90,00
für das Familiengrab von	€	170,00
für die Urnennische von	€	240,00

zu entrichten.

Für den Friedhof Mösern sind für das Betonfundament mit darauf gesetzten Öztaler Granitsockelsteinen

für das Einzelgrab	€	650,00
für das Familiengrab	€	850,00 sowie
für die Erstellung der Urnennische	€	240,00

als einmalige Gebühr zu entrichten.

§ 4

Leichenhallen- und Kühl/Sezier-/Waschraumbenützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle am Georgen- bzw.

Pfarrfriedhof betragen	€	60,00.
Für die Benützung des Kühlraumes wird bis 3 Tage	€	22,00
für jeden weiteren Tag	€	11,00

vorgeschrieben.

Für die Benützung des Totenhygieneraumes (Kühl-/Sezier-/Waschraum)

sind	€	60,00
------------	---	-------

zu entrichten. Die Reinigung und Desinfektion des Totenhygieneraumes wird nach effektivem Arbeits- und Sachaufwand verrechnet.

§ 5

Grabmalgebühren

Für die Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder von sonstigen Anlagen im Sinne des § 14 der Friedhofsordnung sind die Verwaltungsabgaben entsprechend der jeweils geltenden Bundes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung zu entrichten.

§ 6

Gebührevorschreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung. Die auslaufenden Benützungsg Gebühren werden jeweils für alle Friedhöfe gemeinsam am Jahresanfang des Auslaufjahres vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühr wird binnen 1 Monat nach Vorschreibung fällig. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung 1984, LGBl. Nr. 34/1984, in der Fassung LGBl. 19/2007 Anwendung.

§ 7

Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Friedhofsgebühren ist der Benutzungsberechtigte (Grabstelleninhaber) im Sinne der Friedhofsordnung verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung außer Kraft.

Telfs, am 16.12.2011
Friedhofsgebührenordnung neu2012.doc

Der Bürgermeister:

(Christian Härting)

Angeschlagen am: 16.12.2011 Abgenommen am: 31.12.2011
--